

Anke Bertram 1.Vorsitzende Hebammenverbandes S-H e.V. Jap-Peter-Hansen-Wai 2 25980 Westerland Tel./Fax: 04651-957944 a.bertram@hebammen-sh.de

Sozialausschuss z.Hd. Thomas Wagner Landeshaus Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/924

11.Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wagner,

vielen Dank für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zu dem wichtigen Thema der Förderung von Gesundheitsfachberufen.

Zu den Anträgen kann ich insofern Stellung nehmen, als dass zunächst, aus meiner Sicht, eine Analyse der gesamten Ausbildungskosten in den o.a.

Gesundheitsfachberufen vorliegen muss, bevor grundsätzlich entschieden werden kann.

Unabhängig davon ist eine bessere finanzielle Unterstützung bei den o.a. Pflegeberufen sehr zu unterstützen.

Ich möchte diese Gelegenheit zusätzlich nutzen, um Ihnen den besonderen Status des Hebammenberufes kurz näher zu bringen.

Anders als in anderen Gesundheitsfachberufen arbeiten Hebammen unabhängig und selbstständig. Hebammen sind die primären Leistungserbringer im Rahmen von physiologischer Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett.

Mit ihren umfassenden Hilfe- und Beratungsangeboten leisten Hebammen einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag zur Frauen- und Familiengesundheit.

Es ist ihnen erlaubt ohne ärztliche Anordnung auf dem Gebiet der Geburtshilfe eigenverantwortlich Heilkunde auszuüben.

Der direkte Zugang zur Hebammenhilfe (ohne ärztliche Zuweisung) ist ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu anderen Pflege- und Therapieberufen. Die Rechtsgrundlagen hierfür finden sich in mehreren Gesetzeswerken:

- Hebammengesetz (HebG) des Bundes,
- SGB V, § 24 c
- SGB V, § 134 a und die hierauf beruhenden Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung
- Berufs- und Privatordnungen der Länder

Nur Hebammen ist es erlaubt, physiologische Geburten selbstständig zu betreuen – im Gegensatz zu Ärzten, die, wie im HebG §4 festgelegt, zu jeder Geburt eine Hebamme hinzuzuziehen haben.

Somit nimmt der Hebammenberuf eine besondere und mit anderen Berufen kaum vergleichbare Stellung im Bereich der Gesundheitsdienstleister des SGB V ein. Durch sein hohes Maß an Verantwortung und Komplexität der Aufgaben unterscheidet sich der Hebammenberuf eindeutig von allen anderen Gesundheitsdienstleistern und Pflegeberufen.

Die Berufserlaubnis zur Hebamme berechtigt grundsätzlich zur vollen Berufsausübung, es gibt keinen unterschiedlichen Qualifikationsebenen für unterschiedliche Tätigkeitsbereiche, auch dies ist ein weiteres Unterscheidungsmerkmal.

Allerdings sind bereits jetzt Hebammen, die ihre staatliche Prüfung in Deutschland erworben haben, Kolleginnen aus den EU-Ländern gegenüber benachteiligt. Die EG hat 2013 die Richtlinie 2013/55/EU geändert, um ein vergleichbares Mindestniveau in der Ausbildung und Mindeststandards für die Zulassung zur Ausbildung in den Mitgliedsländern zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass Hebammen innerhalb der EU mindestens auf Bachelor-Niveau qualifiziert werden sollten. Das Bundesministerium hat sich aus diesem Grund klar für eine vollständige Überführung der Ausbildung an die Hochschulen ausgesprochen, die bis zum 18.01.2019 vollzogen sein muss.

Bei anderer Gelegenheit stehe ich Ihnen gerne für Fragen zur Akademisierung des Hebammenberufes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Anke Bertram Hebammenverband S-H.e.V.